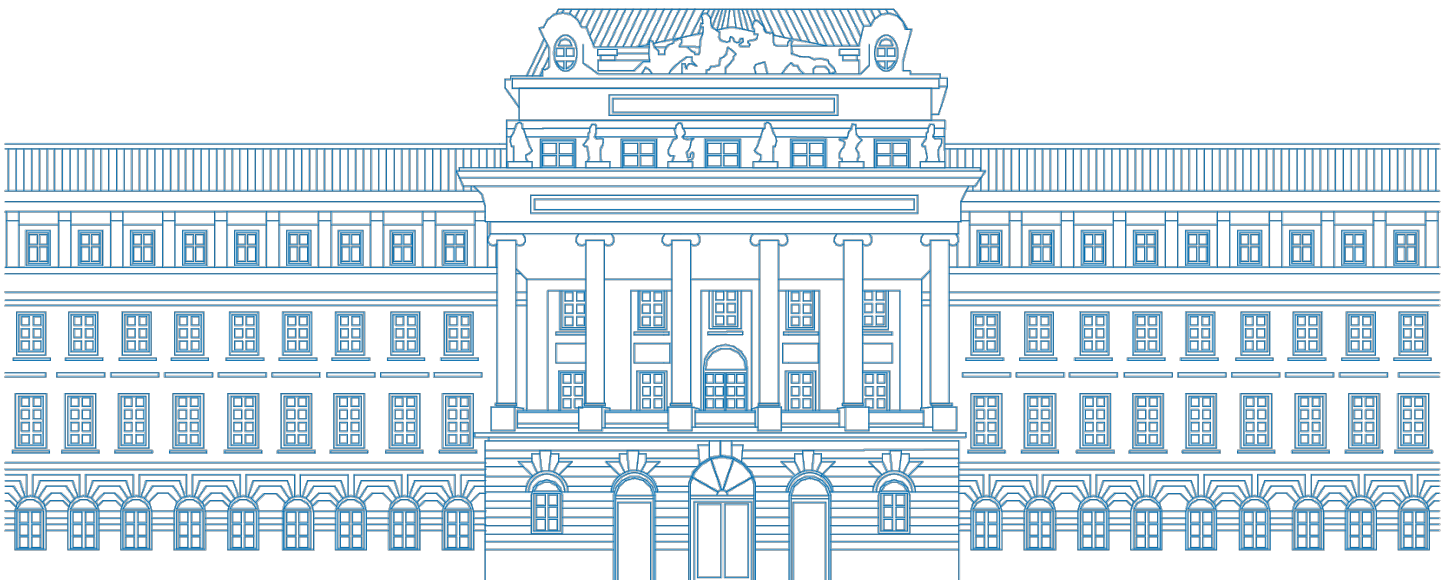




TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

# Verordnung Kostenbeitrag

Verordnung des Rektorats über den Kostenbeitrag  
für die Aufnahmeverfahren gemäß § 71b  
Universitätsgesetz 2002 für das Studienjahr  
2025/2026



(online 30.01.2025)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 4/2025 vom 30.01.2025 (Ifd. Nr. 28.)

[www.tuwien.at](http://www.tuwien.at)

# Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am 14.1.2025  
Sachbearbeiter\_innen Mag. Michael Gruber  
GZ: 30002.51/001/2025  
Fassung vom: 14.1.2025

## Inhalt

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>2</b>
<b>KOSTENBEITRAG</b>	<b>2</b>
<b>INKRAFTTRETEN</b>	<b>3</b>

## Präambel

Das Rektorat hat gemäß § 6 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien des Studienfeldes Informatik (Mitteilungsblatt 2024, 11. Stück, lfd.Nr. 138) sowie gemäß § 6 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien des Studienfeldes Architektur und Städteplanung (Mitteilungsblatt 2024, 11. Stück, lfd.Nr. 137) beschlossen:

## Kostenbeitrag

**§ 1.** (1) Für das Aufnahmeverfahren ist von den Studienwerber\_innen ein Kostenbeitrag in Höhe von Euro 50,- zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag ist ab 1.4.2025 für das Aufnahmeverfahren

- a) Informatik bis 3.6.2025 (24 Uhr)
- b) Architektur bis 3.6.2025 (24 Uhr)
- c) Raumplanung und Raumordnung bis 18.6.2025 (24 Uhr)

über das bei der Online-Registrierung zur Verfügung gestellte Online-Bezahlsystem zu überweisen. Eine individuelle Fristerstreckung ist ausgeschlossen.

**§ 2.** Kostenbeiträge, die

1. außerhalb der Frist gemäß § 1 Abs. 2, oder
2. nicht über das Online-Bezahlsystem überwiesen werden

und zuordenbar sind, werden an den\_die jeweilige\_n Studienwerber\_in rückerstattet.

**§ 3** (1) Studienwerber\_innen, die nach Absolvierung des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben und in diesem Studienjahr zu einem ordentlichen Studium des Studienfeldes Informatik bzw. des Studienfeldes Architektur und Städteplanung zugelassen wurden, erhalten den entrichteten Kostenbeitrag in Form von Gutscheinen ersetzt.

(2) Unterbleibt das Aufnahmeverfahren, erhalten die für das Aufnahmeverfahren registrierten Studienwerber\_innen, die in diesem Studienjahr zu einem ordentlichen Studium des Studienfeldes Informatik bzw. des Studienfeldes Architektur und Städteplanung zugelassen wurden, den entrichteten Kostenbeitrag in Form von Gutscheinen ersetzt.

## Inkrafttreten

**§ 4.** Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.

Für das Rektorat:

Prof. Dr.-Ing. Jens Schneider  
Rektor